



Informationen zum Zusatzblatt für Notare (NZ)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragung von Vertrauenspersonen sinnvoll (Bevollmächtigte oder vorgeschlagene Betreuer)

Die Eintragung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen zu der Vorsorgeurkunde ist **dringend zu empfehlen**, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgeurkunde für das Betreuungsverfahren relevant und wer die gewünschte Vertrauensperson ist.

Antrag und Verfahren

Der Antrag auf Eintragung von Bevollmächtigten / Betreuern ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgeurkunde möglich. Ein Datenformular „N“ kann mit mehreren Zusatzblättern „NZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „NZ“ mit mehreren Datenformularen „N“ zu kombinieren. Anstelle des Papierverfahrens ist die Registrierung unter www.vorsorgeregister.de jederzeit online gebührenermäßig möglich. Wenn Sie das Papiermeldeverfahren nutzen möchten, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.**

Der Antrag muss zwingend **vom Notar unterschrieben** werden.

Ziffern 1 bis 3: Die Angaben unter Ziffern 1 bis 3 dienen der **eindeutigen Zuordnung** der/des Bevollmächtigten / Betreuers (NZ) zu einem Vollmachtgeber / Verfügenden (N).

Ziffern 4 bis 14 / 15 bis 25: Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein. Tragen Sie hier den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die jetzige Anschrift des Bevollmächtigten ein. Die Angabe der Telefonnummer erleichtert die schnelle Kontaktaufnahme des Gerichts im Betreuungsfall. Unter Ziffern 14 bzw. 25 können Beschränkungen der Vollmacht oder das rechtliche Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter untereinander vermerkt werden. Wenn Sie **mehr als zwei Bevollmächtigte** melden möchten, nutzen Sie bitte ein **weiteres Zusatzblatt**.

Einwilligung des Bevollmächtigten / Betreuers

Die Daten zur Person des Bevollmächtigten / Betreuers sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn dieser eingewilligt hat. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird er aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte / Betreuer über die Daten des Vollmachtgebers / Verfügenden und den Zweck des ZVR aufgeklärt.

Änderungen

Ändern sich Daten eines Bevollmächtigten, sollte dies dem Zentralen Vorsorgeregister mitgeteilt werden. **Online gemeldete Änderungen sind gebührenfrei**, Meldungen auf dem Post-/Faxweg sind gebührenpflichtig.

